



**Allgemeine Mietbedingungen
für Kleinaussteller
auf der HarleExpo 2025**

Stand mit Tisch

§1. Allgemeines

1. Der Veranstalter ist Sebastian Spika, Habbrügger Weg 30, 27777 Ganderkesee.
2. Der Name der Veranstaltung ist „HarleExpo 2025“.
3. Die HarleExpo 2025 findet vom 18.07.2025 bis einschließlich dem 20.07.2025 statt.
4. Veranstaltungsort ist das Congress Centrum Bremen (im folgendem CCB), Hollerallee 101, 28215 Bremen.
5. Die Veranstaltung hat die Themen Gaming, Anime, Manga, Comics, Japan, Korea, TCG, Cosplay, Kunst und Nerd & Otaku-Kultur.
6. Es gibt keinen Anmeldeschluss. Die Anmeldungen werden zeitnahe nach Eingang gesichtet und bewertet.
7. Anweisungen des Veranstalters, ausgewiesenen Mitgliedern des Organisatoren-Teams und des Hauspersonals sind Folge zu leisten. Bei Fragen und Notfällen ist ein Mitglied des Organisatoren-Teams zu benachrichtigen.
8. Der Veranstalter kann Personen ernennen, die im Namen des Veranstalters handeln.
9. Als Kleinaussteller (im folgenden Kleinaussteller oder Aussteller genannt) gelten Aussteller, die einen Stand nach dem Standmodell „Stand mit Tisch“ gebucht haben. Dieser Standtyp richtet sich an Aussteller mit einem Sortiment aus Eigenkreationen, Fanprojekten, gemeinnützige Organisationen, Creators/Streamer, Cosplayer und ähnliche Aussteller. Kommerzielle Händler und Aussteller sind von diesem Standtyp ausgeschlossen. Die endgültige Bewertung obliegt dem Veranstalter.
10. Die Allgemeinen Mietbedingungen für Kleinaussteller gelten für alle Kleinaussteller auf der Veranstaltung.
11. Den Hausregeln des CCB, der Messe Bremen und der HarleExpo ist Folge zu leisten.
12. Alle in diesem Dokument angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich 19% Umsatzsteuer.
13. Ansprechpartner sind die Hauptorganisatoren oder eine von ihnen bestimmte Vertretung. Die Ansprechpartner sind erreichbar unter kleinaussteller@harleexpo.de.

§2. Sortiment und Verantwortlichkeiten

1. Auf der Veranstaltung sollen vorrangig Waren ausgestellt und angeboten werden, die einen inhaltlichen Bezug zu den Themen der Veranstaltung aufweisen.
2. Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen sind zu befolgen. Der Aussteller trägt die alleinige Verantwortung für die durch ihn Angebotenen Waren. Bei Verstößen durch den Aussteller haftet nicht der Veranstalter.
3. Bei Beschädigungen der Ware durch Besucher trägt der Aussteller oder der Besucher die Haftung, nicht aber der Veranstalter.
4. Das Anbieten und Ausstellen folgender Waren ist untersagt: Pornografische, Gewaltverherrlichende, Rassistische Inhalte, KI generierte Inhalte, Waffen und Waffen-Replika (Insbesondere Hieb-, Stich- und Schusswaffen), Fälschungen und Waren die vom Lizenzgeber nicht lizenziert wurden.
5. Das Anbieten von Waren, die nach den Cosplay & Requisiten Regeln der Veranstaltung nicht erlaubt sind, ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt. In jedem Fall dürfen entsprechende Waren dem Käufer nicht ausgehändigt werden. Die Ware ist mit Vor- und Nachnamen des Käufers und dem Standnamen des Ausstellers zu versehen und durch den Aussteller zum Cosplay & Requisiten Check zu bringen. Der Käufer kann die Ware gegen Vorlage eines Personalausweises oder Reisepass am Cosplay & Requisiten Check abholen.
6. Der Aussteller hat auf Bitten des Veranstalters nachzuweisen, dass seine Waren lizenziert und keine Fälschungen oder KI generiert sind oder Urheberrechte verletzen. Kann kein ausreichender Nachweis vorgelegt werden ist die betroffene Ware unverzüglich aus dem Angebot zu entfernen. Entsprechende Kontrollen werden durchgeführt.

7. Bei Verstößen gegen das Markenrecht behält sich der Veranstalter vor den Markenrechtinhaber über den Vorfall zu informieren.
8. Für den Verkauf von sogenannten „Lucky-Bags“ benötigt der Aussteller die Genehmigung des Veranstalters. Der garantierte Warenwert ist für den Kunden kenntlich zu machen und muss mindestens dem Verkaufspreis des Lucky-Bag entsprechen. Der Veranstalter behält sich vor jederzeit Kontrollen der angebotenen Lucky-Bags durchführen.
9. Gewinnspiele (z. B. Lotterie oder Tombola) müssen selbsttätig und nachweislich angemeldet werden (Ordnungsamt Bremen & Finanzamt Bremen). Es muss für die Teilnehmer klar ersichtlich sein, was sie gewinnen können, wie die Quoten sind und was als Trostpreis gilt. Es darf keine Nieten geben.
10. Der Aussteller ist verpflichtet sich selbsttätig und nachweislich bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu entrichten, wenn er an seinem Stand GEMA-pflichtige Inhalte einsetzt. Eine Haftung des Veranstalters für nicht entrichtete GEMA-Gebühren ist ausgeschlossen.
11. Die Ausstellungsflächen in Halle 4.1, dem Foyer der Halle 4.1, Kaisen-Saal und Borgward-Saal werden außerhalb der in Tabelle 2 B genannten Zeiten für die Besucher unzugänglich gemacht.
12. Die Ausstellungsflächen im Foyer des CCB sind am Freitag und Samstag auch nach den in Tabelle 2 B angegebenen Zeiten für Besucher zugänglich. Für die dortigen Aussteller wird Freitag und Samstag ab 20 Uhr ein Lagerraum zur Verfügung gestellt. Die im Lagerraum gelagerten Waren müssen am Folgetag zwischen 8 Uhr und 9 Uhr vom Aussteller wieder aus dem Lagerraum entfernt werden. Für abgedeckte Waren und Stände, die nicht in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gelagert werden, haftet der Aussteller.
13. Der Veranstalter behält sich vor, den Aussteller und seine Geschäfte von der Veranstaltung zu verweisen, wenn der Aussteller gegen die Allgemeinen Mietbedingungen mehrmalig oder in gravierender Weise verstößt oder den Anweisungen des Veranstalters zur Beseitigung der Verstöße nicht nachkommt. In dem Fall wird die Standgebühr nicht zurückerstattet.
14. Der Veranstalter behält sich vor, dem Ausstellern den Verkauf von Waren auch ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
15. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit der Ware obliegt dem Veranstalter die Entscheidung über den Verkauf der Ware.

§3. Standgebühren & Vertragsschließung

1. Die Standgebühr setzt sich aus den gemieteten Tischeinheiten und den gebuchten Optionen zusammen. Eine Preistabelle befindet sich am Ende des Dokuments.
2. Die Standgebühr ist nach Abschluss des Aussteller-Vertrages bzw. nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 2 Wochen auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Die Höhe des zu zahlenden Betrags ist der Rechnung zu entnehmen. Eine Zahlung der Standgebühr vor Ort muss mit dem Veranstalter abgesprochen sein.
3. Der Veranstalter behält sich vor den Standplatz bei ausbleibenden Zahlungseingang neu zu vermieten.
4. Verzichtet der Aussteller während der Veranstaltung auf die Nutzung eines Teils der von ihm gemieteten Flächen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
5. Nach Abschluss eines Aussteller-Vertrages ist ein Rücktritt durch den Aussteller zu folgenden Konditionen möglich:
 - a. Bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung wird die Standgebühr abzüglich einer Stornogebühr von 20% zurückerstattet.
 - b. Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor der Veranstaltung wird die Standgebühr abzüglich einer Stornogebühr von 90% zurückerstattet.

- c. Bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt wird die gezahlte Standgebühr nicht zurückerstattet.
6. Bei einem fernbleiben des Ausstellers ohne vorherigen Rücktritt oder ohne triftigen Grund (z. B. Krankheit oder höherer Gewalt) wird die gesamte Standgebühr einbehalten und eine Strafgebühr von 50% der Standgebühr in Rechnung gestellt.
7. Bei einem vorzeitigen Abbau des Standes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr, auch nicht anteilig.

§4. Zeiten und Zugang

1. Für Aussteller gelten die Zeiten gemäß Tabelle 2.
2. Der Auf- und Abbau des Standes ist in den Auf-/Abbauzeiten gemäß Tabelle 2 zu vollenden. Ein Auf-/Abbau außerhalb dieser, Zeiten ist nicht erlaubt, außer es liegen besondere Umstände vor (z.B. höhere Gewalt) und der Veranstalter wurde über diese informiert.
3. Der Stand hat während der Öffnungszeiten der Ausstellerstände gemäß Tabelle 2 durchgehend durch den Aussteller besetzt zu sein.
4. Der Aussteller hat rechtzeitig ausreichende Aussteller-Tickets und Auf-/Abbauhelfer-Tickets zu bestellen. Die benötigte Anzahl kann in der Ausstellernmeldung angegeben werden. Zusätzliche Tickets können bis 7 Tage vor der Veranstaltung beim Veranstalter nachbestellt werden.
5. Der Aussteller und seine Gehilfen haben, sofern sie ein gültiges Ausstellerticket mitführen, während der in Tabelle 2 angegebenen Zeiten Zugang zum Veranstaltungsgelände.
6. Inhaber eines Auf-/Abbauhelfer-Tickets haben nur während der in Tabelle 2 angegebenen Auf- und Abbauzeiten Zugang vom Veranstaltungsgelände.
7. Eine Weitergabe der Aussteller- und Auf-/Abbau-Tickets an Dritte ist untersagt.

§5. Standfläche

1. Die in der Anmeldung angegebene Anzahl an Tischeinheiten ist als Wunschanzahl zu verstehen. Die endgültige Anzahl der Tischeinheiten wird immer im persönlichen Kontakt festgelegt und ist abhängig vom verfügbaren Platz. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die endgültigen Standmaße sind dem Aussteller-Vertrag zu entnehmen.
2. Die Standfläche setzt sich aus den gemieteten Tischeinheiten (breite ca. 180cm je Tischeinheit) und einer Standtiefe mit Tischen von ca. 2m zusammen.
3. Die gemietete Standfläche darf nicht überschritten werden.
4. Für den Aufbau der Tische ist der Veranstalter verantwortlich. Ein Umstellen der Tische ist nicht gestattet.
5. Sonstige Aufbauten müssen seitens des Ausstellers selbst mitgebracht und innerhalb der gemieteten Standfläche aufgestellt werden.
6. Es ist darauf zu achten, dass stets B1 zertifizierte Stoffe verwendet werden.
7. Der Veranstalter verpflichtet sich das im Aussteller-Vertrag vereinbarte Equipment bereitzustellen.
8. Stromanschlüsse sind in Form von Schuko Steckdosen an den Wänden und in Bodentanks vorhanden. Die Nutzung ist nur gegen eine Pauschale erlaubt. Die Kosten für einen Stromanschluss sind der Preisliste in Tabelle 1 zu entnehmen. Für den Anschluss von der Steckdose zum Stand und für die Verteilung innerhalb des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass keine Leitungen die Gangbereiche und Fluchtwege queren. Es sind nur geprüfte Geräte und Verbindungsmittel zu nutzen. Der betrieb von Wärme produzierenden Geräten (z.B. Kochplatten, Wasserkocher, Heizlüfter, Heizungen, Kaffeemaschinen, Laserdrucker, 3D Drucker) ist nur nach gesonderter Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

9. Der Aussteller hat die Standfläche nach Abbau sauber zu hinterlassen. Entstandener Müll muss selbstständig entsorgt werden. Die Mülltonnen des Hauses stehen dafür nicht zur Verfügung. Alternativ kann vorab eine Müllentsorgung für 50€ durch den Aussteller angemeldet werden.
10. Sollte die Standfläche nicht ordnungsgemäß, wie bei der initialen Übergabe, vorgefunden werden und keine Müllentsorgung angemeldet sein, so wird eine Strafgebühr von 150€ fällig. Diese wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§6. Ladeplatz

1. Die Zufahrt zum Ladeplatz erfolgt über Tor D der MESSE BREMEN. Das Tor D befindet sich an der Hollerallee 101, 28215 Bremen zwischen dem Maritim Hotel und der Zufahrt zum Messe-Parkhaus.
2. Der Ladeplatz ist nur für den Entlade oder Ladevorgang zu befahren. Darüberhinausgehend abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeugführers abgeschleppt.
3. An die mit dem Veranstalter vereinbarten Entladezeiten ist sich zu halten.
4. Das Fahrzeug muss jederzeit entfernt werden können.
5. Der Fahrzeugführer hat eine Karte mit dem Standnamen und Handynummer sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
6. Vom Ladeplatz aus sind die Ausstellungsflächen über einen Lastenaufzug ins CCB erreichbar.

§7. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestandteile dieser Allgemeinen Mietbedingungen für Kleinaussteller unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Mietbestimmungen für Kleinaussteller im Übrigen unberührt.

Tabelle 1: Preistabelle

Standfläche:

Tischeinheit (ca. 180cm x 90cm) mit ca. 200cm Standtiefe je	40€
---	-----

Zugang:

Ersten zwei Ausstellertickets je	0€
Jedes weitere Aussteller-Ticket je	45€
Auf-/Abbauhelfer-Ticket je	0€

Optionen:

Ersten zwei Stühle je	0€
Jeder weitere Stuhl je	20€
Stromanschluss (Schuko) je	35€
Müllentsorgung vorherige Anmeldung	50€

Storno & Strafgebühren

Müllentsorgung unangemeldet	150€ Strafgebühr
Abmeldung >30 Tage vor Veranstaltung	20% Stornogebühr
Abmeldung >7 Tage vor Veranstaltung	90% Stornogebühr
Abmeldung <7 Tage vor Veranstaltung	100% Stornogebühr
Nichterscheinen	Einbehaltung der Standgebühr + 50% der Standgebühr als Strafgebühr

Alle Preise zzgl. 19% USt.

Tabelle 2: Zeiten für Aussteller

	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
A Öffnungszeiten HarleExpo		16:00 – 22:00	10:00 – 22:00	10:00 – 17:00
A1 Öffnungszeiten Support Ticket			09:00 – 10:00	09:00 – 10:00
A2 Öffnungszeiten alle Besuchertickets		16:00 – 22:00	10:00 – 22:00	10:00 – 17:00
B Öffnungszeiten Ausstellerstände		16:00 – 20:00	09:00 – 20:00	09:00 – 17:00
C Zugang Aussteller-Ticket	08:00 – 16:00	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00
D Aufbauzeit	08:00 – 16:00	08:00 – 15:30		
E Abbauzeit				17:00 – 24:00